



|                                            |               |                                                    |
|--------------------------------------------|---------------|----------------------------------------------------|
| <b>Beschlussvorlage</b><br><b>2019/216</b> | Referat       | Bürgermeister                                      |
|                                            | Abteilung     | Abt. 61,<br>Öffentlichkeitsarbeit/Kultur/<br>Sport |
|                                            | Verfasser(in) |                                                    |

| Gremium                    | Termin     | Vorlagenstatus |
|----------------------------|------------|----------------|
| Kultur- und Sportausschuss | 27.06.2019 | öffentlich     |

### **Erlass einer Satzung über Aufgaben und Benutzung des Stadtarchivs Friedberg**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Kultur- und Sportausschuss empfiehlt dem Stadtrat den Erlass einer Satzung über Aufgaben und Benutzung des Stadtarchivs Friedberg.

Die Verwaltung wird beauftragt, diese entsprechend den Empfehlungen des Fachausschusses vorzubereiten.

|           |                    |                      |
|-----------|--------------------|----------------------|
| anwesend: | für den Beschluss: | gegen den Beschluss: |
|-----------|--------------------|----------------------|



### **Sachverhalt:**

Die Arbeit eines kommunalen Archivs unterliegt einer ganzen Reihe an rechtlichen Einflüssen. Diese reichen von städtischem Satzungsrecht über das Bayerische Archivgesetz bis zur EU-Datenschutzgrundverordnung. Um den Archivverantwortlichen wie auch den Archivnutzern entsprechende Rechtssicherheit nach innen und außen zu gewährleisten, ist der Erlass einer Archivsatzung, basierend auf dem geltenden Archivrecht, sinnvoll. Darüber hinaus wertet eine Satzung die Institution Stadtarchiv Friedberg als solche auf.

Basierend auf dem „Entwurf eines Satzungsmusters für Aufgaben und Benutzung eines Stadtarchivs“ des bayerischen Städtetags wird der Entwurf der „Satzung für das Stadtarchiv Friedberg“ vorgestellt.

Zentrale Inhalte der Satzung sind die Aufgaben des Archivs, eine allgemeine Benutzerordnung, Bestimmungen über Schutzfristen sowie Regelungen bzgl. Reproduktionen und der Verleihung von Archivgut. Der Unterschied zwischen dem Entwurf des Städtetags und dem Entwurf der Stadtverwaltung Friedberg liegt in kleinen, ausgewählten Anpassungen im Bereich der digitalen Entwicklungen und einer stärker betonten Benutzerfreundlichkeit.

Eine Gebührenerhebung im Rahmen der Erfüllung der Archivaufgaben ist in diesem Zusammenhang zu diskutieren. Bislang erhebt das Stadtarchiv Friedberg als Dienstleister keine Gebühren.

Grundsätzlich ist es im Sinne der Bürgerfreundlichkeit wünschenswert, weiterhin keine Gebühren für die normale Archivnutzung bzw. für einfache Rechercheanfragen zu verlangen. Des Weiteren wird vom bayerischen Archivgesetz eine kostenfreie Nutzung zu wissenschaftlichen Forschungsarbeiten vorgegeben.

Für Beglaubigungen, die mit der Übernahme der Personenstandsunterlagen notwendig werden, sowie für unverhältnismäßig umfangreiche Rechercheaufträge inkl. der Erstellung schriftlicher Stellungnahmen, ist aber eine Gebührenerhebung denkbar.



**Anlagen: Entwurf Archivsatzung**

**Satzung für Aufgaben und Benutzung des Stadtarchivs Friedberg <sup>(1)</sup>**

Die Stadt Friedberg erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung-GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (GVBl. S. 585, BayRS 2020-1-1-I) und Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) vom 22. Dezember 1989 (GVBl. S. 710) folgende Satzung:

**Abschnitt I**

**Allgemeines**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Archivierung und Benutzung von Unterlagen im Stadtarchiv Friedberg.

**§ 2**

**Begriffsbestimmung**

1. <sup>1</sup> Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Nutzung, die bei der Stadt/Gemeinde und bei sonstigen öffentlichen Stellen oder bei natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts erwachsen sind. <sup>2</sup> Unterlagen sind vor allem Akten, Amtsbücher, Urkunden und andere Einzelschriftstücke, Karten, Pläne, Bild-, Film- und Tonmaterial und sonstige Datenträger sowie Dateien und alle anderen Informationsobjekte, auch digitale Aufzeichnungen, unabhängig von ihrer Speicherungsform, einschließlich der zu ihrer Auswertung erforderlichen Programme. Zum Archivgut gehört auch Dokumentationsmaterial, das vom Stadtarchiv ergänzend gesammelt wird.
2. Archivwürdig sind Unterlagen, die für die historische Überlieferung der Stadt Friedberg und seiner Bewohner, zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter oder für Zwecke der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltung von bleibendem Wert sind.
3. Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren und zu sichern, zu erhalten, zu erschließen, nutzbar zu machen und auszuwerten.

(1) Die Satzung regelt in erster Linie das Verhältnis des Archivs zum Archivnutzer. Angebotspflichten, Aktenübernahmen und Aktenvernichtung kann durch eine Dienstanweisung geregelt werden.



## Abschnitt II

### Aufgaben

#### § 3

#### Aufgaben des Stadt-/Gemeindearchivs

1. 1Die Stadt Friedberg unterhält ein Archiv. 2Das Stadtarchiv ist die städtische Fachdienststelle für alle Fragen des städtischen Archivwesens und ein Ansprechpartner für Fragen der Stadtgeschichte.
2. 1Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, das Archivgut aller städtischen Ämter sowie der städtischen Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften zu archivieren. 2Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf Archivgut der Rechtsvorgänger der Stadt und der Funktionsvorgänger der in Satz 1 genannten Stellen.
3. 1Das Stadtarchiv kann auch Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen (vgl. Art. 13 Absatz 1, 14 Absatz 1 BayArchivG) archivieren. 2Es gilt diese Satzung, soweit Vereinbarungen oder Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.
4. 1Das Stadtarchiv kann auf Grund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen auch privates Archivgut archivieren. 2Für dieses Archivgut gilt diese Satzung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit Eigentümern oder besondere Festlegungen in den letztwilligen Verfügungen unberührt bleiben. 3Soweit dem Betroffenen Schutzrechte gegenüber der bisher speichernden Stelle zustehen, richten sich diese nunmehr auch gegen das Stadtarchiv.
5. 1Das Stadtarchiv berät die städtische Verwaltung bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen. 2Es kann außerdem nichtstädtische Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivguts beraten und unterstützen.
6. Das Stadtarchiv fördert die Erforschung der Stadtgeschichte.

#### § 4

#### Auftragsarchivierung

- 1Das Stadtarchiv kann auch Unterlagen übernehmen, deren besondere Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind und bei denen das Verfügungsrecht den abgebenden Stellen vorbehalten bleibt (Auftragsarchivierung). 2Für die Unterlagen gelten die bisher für sie maßgebenden Rechtsvorschriften fort. 3Die Verantwortung des Stadtarchivs beschränkt sich auf die in § 5 Absatz 1 Satz 1 bestimmten Maßnahmen.



## § 5

### Verwaltung und Sicherung des Archivgutes

1. 1Das Stadtarchiv hat die ordnungs- und sachgemäße dauernde Aufbewahrung und Benutzbarkeit des Archivgutes und seinen Schutz vor unbefugter Benutzung oder Vernichtung durch geeignete technische, personelle und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. 2Das Stadtarchiv hat das Verfügungsrecht über das Archivgut und ist befugt, das Archivgut nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen, durch Findmittel zu erschließen, sowie Unterlagen, deren Archivwürdigkeit für die Stadt Friedberg nicht mehr gegeben ist, weiterzugeben oder zu vernichten.

2. Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Archiv ist nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

## Abschnitt III

### Benutzung

## § 6

### Benutzungsberechtigung

Das im Stadtarchiv verwahrte Archivgut steht nach Maßgabe dieser Satzung Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen, natürlichen und juristischen Personen auf Antrag für die Benutzung zur Verfügung. 2Minderjährige können zur Benutzung zugelassen werden. 3Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters soll vorliegen.

## § 7

### Benutzungszweck

1Das im Stadtarchiv verwahrte Archivgut kann nach Maßgabe dieser Satzung benutzt werden, soweit ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft gemacht wird und nicht Schutzfristen entgegenstehen. 2Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt.



## § 8 Antrag auf Benutzung

1. 1Die Benutzung ist beim Stadtarchiv schriftlich oder elektronisch zu beantragen. 2Der Benutzer hat sich auszuweisen.
2. 1Im Antrag auf Benutzung sind der Name, der Vorname, die Anschrift und die Kontaktdaten des Benutzers, gegebenenfalls der Name und die Anschrift des Auftragsgebers, sowie das Benutzungsvorhaben, der überwiegende Benutzungszweck und die Art der Auswertung anzugeben. 2Ist der Benutzer minderjährig, hat er dies anzuzeigen.
3. Der Benutzer hat sich zur Beachtung der Archivsatzung zu verpflichten.

## § 9 Schutzfristen (2)

1. 1Soweit durch Rechtsvorschriften oder nach Maßgabe des Absatzes 2 nichts anderes bestimmt ist, bleibt Archivgut, mit Ausnahme bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmter Unterlagen, für die Dauer von 10 Jahren seit seiner Entstehung von der Benutzung ausgeschlossen. 2Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf erst 10 Jahre nach dem Tod des Betroffenen benützt werden. 3Ist der Todestag nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt des Betroffenen. 4Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, darf frühestens 60 Jahre nach seiner Entstehung benützt werden. 5Für Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung im Sinn der §§ 8, 10 und 11 des Bundesarchivgesetzes unterliegt, gelten die Schutzfristen des § 5 des Bundesarchivgesetzes. 6Die Schutzfristen gelten nicht für Maßnahmen nach § 5 Absatz 1 Satz 2.
2. 1Mit Zustimmung des 1. Bürgermeisters<sup>(3)</sup> können die Schutzfristen vom Stadtarchiv im einzelnen Benutzungsfall oder für bestimmte Archivgutgruppen verkürzt werden, wenn durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. 2Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder wenn die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.
3. 1Die Benutzung von Archivgut durch Stellen, bei denen es erwachsen ist oder die es abgegeben haben, ist auch innerhalb der Schutzfristen der Absätze 1 und 2 zulässig. 2Diese Schutzfristen gelten jedoch, wenn das Archivgut hätte gesperrt werden müssen.



4. 1Der Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen ist vom Benutzer schriftlich bei dem Stadtarchiv zu stellen. 2Bei personenbezogenem Archivgut nach Absatz 2 Satz 2 hat der Benutzer die Einwilligung des Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist.

5. Unterlagen nach Art. 11 Absatz 4 Satz 2 BayArchivG dürfen bis 60 Jahre nach ihrer Entstehung nur benutzt werden, wenn die Benutzung dem Vorteil des Betroffenen zu dienen bestimmt ist oder der Betroffene eingewilligt hat.

(2) Schutzrechte des Betroffenen sind zwingend auch für die Kommunen in Art. 11 i. V. m. Art. 13 Abs. 2 BayArchivG geregelt.

(3) Für die Verkürzung von Schutzfristen ist ein zweistufiges Verfahren notwendig. Im kommunalen Bereich empfiehlt es sich, die Zustimmung durch den Oberbürgermeister bzw. 1. Bürgermeister erteilen zu lassen.

## § 10

### Benutzungsgenehmigung

1. 1Die Benutzungsgenehmigung erteilt das Stadtarchiv. 2Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

2. Die Benutzungsgenehmigung des Archivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit

a) Grund zu der Annahme besteht, dass Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würden,

b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,

c) Gründe des Geheimnisschutzes es erfordern,

d) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde,

e) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder

f) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.



3. Die Benutzungsgenehmigung des Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn

- a) die Interessen der Stadt verletzt werden könnten,
- b) der Antragsteller gegen die Archivsatzung verstoßen oder ihm erteilte Nebenbestimmungen nicht eingehalten hat,
- c) der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
- d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist oder
- e) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.

4. Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn

- a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
- b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
- c) der Benutzer gegen die Archivsatzung verstößt oder ihm erteilte Nebenbestimmungen nicht einhält oder
- d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

5. <sup>1</sup>Die Benutzung kann auch auf Teile von Archivgut, auf anonymisierte Reproduktionen, auf die Erteilung von Auskünften oder auf besondere Zwecke, wie quantifizierende medizinische Forschung oder statistische Auswertung, beschränkt werden. <sup>2</sup>Als Auflagen kommen insbesondere die Verpflichtung zur Anonymisierung von Namen bei einer Veröffentlichung und zur Beachtung schutzwürdiger Belange Betroffener oder Dritter sowie das Verbot der Weitergabe von Abschriften an Dritte in Betracht.

6. Im Fall einer Entscheidung aufgrund Absatz 2 Buchstaben a und c sowie Abs. 3 Buchstabe a holt das Stadtarchiv vorher die Zustimmung des 1. Bürgermeisters ein.

7. Wird die Benutzung von Unterlagen nach Art. 11 Absatz 4 Satz 2 BayArchivG beantragt, so hat der Benutzer die Einwilligung des Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benutzung dem Vorteil des Betroffenen zu dienen bestimmt ist.



## § 11

### Benutzung im Stadtarchiv

1. 1Die Benutzung erfolgt durch die Einsichtnahme in Findmittel, Archivgut und Reproduktionen in den dafür vorgesehenen Räumen des Stadt-/Gemeindearchivs. 2Dieses kann die Benutzung auch durch Beantwortung von schriftlichen oder mündlichen Anfragen, durch Abgabe von Reproduktionen oder durch Versendung von Archivgut ermöglichen.
2. Mündliche oder schriftliche Auskünfte können sich auf Hinweise auf einschlägiges Archivgut beschränken.
3. 1Das Archivgut, die Reproduktionen, die Findmittel und die sonstigen Hilfsmittel sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. 2Eine Änderung des Ordnungszustandes, die Entfernung von Bestandteilen und die Anbringung oder Tilgung von Vermerken sind unzulässig.
4. 1Das eigenmächtige Entfernen von Archivgut aus den für die Benutzung vorgesehenen Räumen ist untersagt. 1Das Stadtarchiv ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.
5. 1Die Verwendung von technischen Geräten bei der Benutzung, wie Kamera/Handykamera, Schreibmaschine, Diktiergerät, Computer oder beleuchtete Lupe bedarf besonderer Genehmigung. 2Diese kann nur erteilt werden, wenn durch die Verwendung der Geräte weder Archivgut gefährdet noch der geordnete Ablauf der Benutzung gestört wird. 3Zum Schutz des Archivgutes ist es untersagt, zu rauchen, zu essen und zu trinken. 4Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in die Benutzerräume nicht mitgenommen werden.

## § 12

### Reproduktionen

1. 1Die Anfertigung von Reproduktionen kann nur nach Maßgabe der §§ 6 bis 10 erfolgen. 2Reproduktionen werden durch das Stadtarchiv oder eine von diesem beauftragte Stelle hergestellt.
2. Eine Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung von Reproduktionen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Stadt-/Gemeindearchiv zulässig.
3. Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen sind das Stadtarchiv und die dort verwendete Archivsignatur anzugeben.



### § 13 Gebühren

1. Die einfache Benutzung des Archivguts aus berechtigtem Interesse ist kostenlos.
2. Einfache Rechercheaufträge, die dem Archivpersonal übertragen werden, sind inklusive der Erteilung einer einfachen mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme kostenlos.
3. Für beglaubigte Abschriften im Bereich des Personenstandswesens werden Gebühren in Höhe von 5,00 € pro beglaubigter Abschrift erhoben.
4. <sup>1</sup> Für umfassende Rechercheaufträge, die von nichtamtlichen Stellen dem Archivpersonal übertragen werden, und einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursachen, können Gebühren erhoben werden. <sup>2</sup> Die Höhe der erhobenen Gebühr richtet sich nach dem Zeitaufwand, der für die Recherche und die daraus folgende Stellungnahme notwendig war. <sup>3</sup> Pro angefangener halben Stunde werden 35,00 € erhoben, unabhängig vom Erfolg der Recherche.

### § 14 Versendung von Archivgut

1. <sup>1</sup> Auf die Versendung von Archivgut zur Benutzung außerhalb des Stadtarchivs besteht kein Anspruch. <sup>2</sup> Sie kann in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere wenn das Archivgut zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke benötigt wird. <sup>3</sup> Die Versendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
2. Archivgut kann zu nichtamtlichen Zwecken nur an hauptamtlich verwaltete Archive versandt werden, sofern sich diese verpflichten, das Archivgut in den Benutzerräumen unter Aufsicht nur dem Antragsteller vorzulegen, es archivfachlich einwandfrei zu verwahren, keine Reproduktionen anzufertigen und das Archivgut nach Ablauf der Ausleihfrist zurückzusenden.
3. Eine Versendung von Archivgut für Ausstellungen ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Archivgut wirksam vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann.

### § 15 Belegexemplar

- <sup>1</sup> Von jeder Veröffentlichung, die zu einem Teil unter Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs angefertigt worden ist, ist diesem ein Exemplar kostenlos zu überlassen.
- <sup>2</sup> Entsprechendes gilt für die Veröffentlichung von Reproduktionen. <sup>3</sup> Auf die Abgabe kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.



§ 16  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.